



# Neustädter Kreisblatt.

erschint wöchentlich [Sonntags]  
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 4. September.

Pränumerationspreis 20 Sgr  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 64. Betr. die Verdingung der Gensdarmerei-Fourage pro 1865.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der Königlichen Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirks in den nachstehenden Ortschaften (mit Ausnahme von Cosel, Reisse und Grottkau) soll für das Jahr 1865, entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungsbezirk zunächst im Wege der Submission, danach event. der Vicitation, in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Ämter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Vertlichkeit, Tag und Stunde die näher anzugebenden Termine zwischen dem 10. und 18. Oktober d. J. anberaumen, in welchen die Forderung für diese Lieferungen unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche in den Landraths-Ämtern, sowie in unserer Polizei-Registatur einzusehen sind, entgegen genommen werden. Wir machen hierbei auf unsere Verfügung vom 21. August 1858 (Amtsblatt S. 262) aufmerksam, nach welcher die abzugebenden Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütung zu stellen sind, welche für einen Centner Hafer, einen Centner Heu und einen Centner Stroh von der im § 1. und 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 bestimmten Gewichtsquantität erfordert werden. Portofreie schriftliche und versiegelte Lieferungsanerbietungen werden von den landrathlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach dem Beginne des Termines angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualifikation und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Vicitation veranstaltet werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Ämtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbieten zur Entreprise der Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 18. Oktober d. J., abgegeben werden. Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag auf die Anerbietungen wird bis zum 18. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entpreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Verdingung zu übernehmen haben.

Doppeln, den 3. August 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Doppeln bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fourage für den hiesigen Kreis nach den Stations-Orten Neustadt, Ober-Glogau, Zülz, Klein-Strehlitz und Ehrzellitz an die dort stationirten Gensdarmen abzuliefern ist und zur Verdingung der Lieferung für das Jahr 1865

Dienstag, den 11. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amtsstokale hieselbst Termin ansteht.

Neustadt, den 2. September 1864.

Der Königliche Landrath.